

TEXT (TEIL B)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 i. V. m. § 16 (2) BauNVO)

NEBEN DER HERSTELLUNG VON GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND AUCH GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSCARPORT-ANLAGEN ZULÄSSIG.

DIE BESTIMMTEN RÄUMLICHEN BEREICHE BEZIEHEN SICH AUF DIE ANLIEGER DER STRASSEN THEODOR-STELTZER-STRASSE, ERNST-BARLACH-RING UND EMIL-NOLDE STRASSE. (BEGÜNSTIGTE)

FÜR DIE BAULICHEN ANLAGEN DÜRFEN 80 VOM HUNDERT DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN. DIE FREI-FLÄCHEN SIND MIT HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 (1) 22 BauGB



GEMEINSCHAFTSGARAGENANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

§ 9 (1) 11 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBZEICHNUNG

VERFAHRENSVERMERKE:

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM **29. Nov. 1993** SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ANRENSBURG, **29. Nov. 1993**



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

[Handwritten signature]

DIE VON DER PLANUNG BEROHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM **7.8.1993** ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TRITTAU, **30.7.1993**



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **24.5.1993** BIS ZUM **24.6.1993** WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 13 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM

11.5.1993

IM STORMARNER TAGEBLATT ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

TRITTAU, **30.7.1993**



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM **29.6.1993** GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

TRITTAU, **30.7.1993**



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM **29.6.1993** VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **29.6.1993** GEBILLIGT.

TRITTAU, **30.7.1993**



29.6.1993
[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB AM 9.8.1993 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 2.9.1993 (28-3.v.) 60122-62.082 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

TRITTAU, 3.12.1993



BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, 6.12.1993



BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM

14.12.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 15.12.93 IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, 16.12.1993

SIEGEL
Anzeigeverfahren



BÜRGERMEISTER

SIEGEL
Anzeigeverfahren
durchgeführt
gemäß Verfügung



60/2262.082 (28-3.v.)

vom 2. 9. 1993

Bod Oldesloe, den 2. 9. 93

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauamt

BEBAUU
3. VE

Plan genehmigungsbefähigt

(Dr. Wilberg)
Landrat



PRÄMBEL:

AUFGRUND DES § 10^{*} DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253)^{**} WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **29.6.1993** UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28, 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET:

ÖSTLICH ERNST-BARLACH-RING, NORDWESTLICH THEODOR-STELTZER-STRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

* SOWIE § 13 BauGB

** ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.93 (BGBl. S. 466)

BEBAUUNGSPLAN NR. 28, 3. VEREINF. ÄNDERUNG



PLANVERFASSER:

PLANLABOR

FÜR

ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPLOM.-INGENIEUR D. STOLZENBERG
FREISCHAFTENDER ARCHITECT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Stolzenberg', is written over the printed name and title.